

Internationales Vertragsrecht: Die Bedeutung von „Force Majeure“- Klauseln bei Leistungsstörungen in der Lieferkette

Von Rechtsanwältin Eva M. Klempert, M.M., LL.M.

Durch Einbindung von „Höhere Gewalt“- bzw. „Force Majeure“-Klauseln in internationale Vertragswerke sowie AGB können Vertragspartner auf unvorhersehbare Leistungsstörungen in Lieferketten reagieren und zum Beispiel ihre Vertragspflichten beschränken oder den Vertrag kündigen. Ähnliche Ziele verfolgen Härtefall- bzw. Hardship-Klauseln. Die Gestaltung solcher Schutzklauseln hängt davon ab, in welchem Maße die Vertragsparteien ihr Haftungs- und Leistungsrisiko nachträglich anpassen und reduzieren wollen.

Gerade bei grenzüberschreitende Handels- und Lieferketten führen plötzlich auftretende äußere Störungen der Produktion oder des Warenflusses bei Vertragspartnern zu nachteiligen rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen. Um ihr Haftungsrisiko im Falle unvorhersehbarer Leistungshindernisse anzupassen, können sie in ihre Vereinbarungen vorsorglich entsprechende Schutzklauseln aufnehmen.

Schutzklauseln für den Fall des Eintritts von höherer Gewalt sind im zulässigen Rahmen grundsätzlich frei und flexibel vereinbar. Die Vertragspartner können darin die Bedingungen festlegen, unter denen eine Lieferungs- oder Leistungsbefreiung möglich sein soll. Hierzu können sie zum Beispiel auf solche Ereignisse Bezug nehmen, welche die Leistungsbefreiung rechtfertigen, weil sie Vertragsdurchführung behindern und sich ihrer Kontrolle entziehen, wie Embargos, Unglücksfälle, Epidemien oder Naturkatastrophen.

Darüber hinaus können sie Informationspflichten aufnehmen, wonach nähere Angaben über die Störungsursache mitzuteilen sind. Als rechtliche Konsequenz können sie je nach Ausmaß der Beeinträchtigung sowohl Befreiungen von Leistungs- und Haftungsspflichten als auch Rücktritts- oder Kündigungsrechte vereinbaren.

Die Verwendung einer „Höhere Gewalt“-Klausel empfiehlt sich insbesondere dann, wenn das anwendbare Recht oder Handelsbräuche hierzu keine oder unzureichende Regelungen enthalten. So sieht beispielsweise § 206 BGB eine Hemmung der Verjährungsfrist vor, falls die termingerechte Rechtsverfolgung durch den Gläubiger aufgrund höherer Gewalt zeitweise beeinträchtigt ist. Darüber hinaus gewährt das UN-Kaufrecht gemäß Artikel 79 CISG unter anderem die Befreiung von der Vertragserfüllung, falls nach Vertragsschluss äußere unvorhergesehene Leistungshindernisse auftreten.

Sofern sich die Vertragsparteien lediglich eine Option für nachträgliche Vertragsanpassungen und Neuverhandlungen vorbehalten wollen, können sie dies auch mit Härtefall- bzw. Hardship-Klauseln erreichen. Diese eignen sich besonders dann, wenn Leistungshindernisse durch wirtschaftliche Ereignisse eintreten, welche die Vertragsdurchführung selbst faktisch nicht beeinträchtigen, wie Währungsschwankungen.

Zu beachten ist, dass Schutzklauseln einer AGB-Kontrolle unterliegen können, sofern sie formularmäßig verwendet werden. Darüber hinaus sind sie einer rechtlichen Auslegung zugänglich, soweit sie sich auf abstrakt beschriebene Ereignisse beziehen. Um die gewünschten Anwendungsfälle wirksam abzudecken, empfiehlt sich daher, besondere Sorgfalt auf die Definition der Voraussetzungen für die Leistungs- und Haftungsbefreiung zu legen.

